

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Steffny (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit

BSE-Übertragung durch Tiermehl-Fütterung an Rinder

Die Kleine Anfrage 2738 vom 28. November 1990 hat folgenden Wortlaut:

Aus Großbritannien, wo der Tierseuche BSE (Rinderwahnsinn) bereits 20 000 Kühe zum Opfer gefallen sind, ist der Infektionsweg über die Verfütterung von Tiermehl von Scrapie-infizierten Schafen gesicherte Erkenntnis. Zwar glaubt man in der Bundesrepublik, durch die Erhitzung von Schlachtabfällen auf 133 ° C und Importstopp von Tiermehl aus Großbritannien das Problem im Griff zu haben. Die gleichen Hygiene- und Importvorschriften haben dennoch das Auftreten dieser Krankheit in der Schweiz nicht unterbinden können. Anscheinend war es nicht zu verhindern, daß Tiermehl unbekannter Herkunft in die Futtermischungen für Rinder gerät.

Zu erwähnen ist, daß Rinder als Wiederkäuer reine Pflanzenfresser sind, und Tiermehl eine völlig widernatürliche Fütterung darstellt.

Nach Aussage der Bundesregierung haben sich die Tiermehlimporte aus Großbritannien in die (damalige) Bundesrepublik Deutschland von 20 t (1987) auf 595 t (1988) bzw. 375 t (Januar bis Anfang Mai 1989) erhöht.

Da diagnostische Möglichkeiten bei der BSE am lebenden Tier nicht möglich sind und die Diagnose über histologische Untersuchungen von Gehirnen mit anschließender Bestätigung durch Tierversuche etwa 300 Tage dauern, kommen nur präventive Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Seuche in Betracht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Mengen dieser Tiermehlimporte sind direkt oder indirekt als Produktbestandteile nach Rheinland-Pfalz gelangt?
2. Was rechtfertigt den Einsatz von Tiermehl bei der Fütterung von Wiederkäuern?
3. Stimmt die Landesregierung der Auffassung zu, daß, auch angesichts drohender Milchquotenkürzungen aufgrund der Überschussituation bei Milchprodukten in der EG, der Einsatz von Tiermehl kontraproduktiv ist?
4. Tritt die Landesregierung für ein generelles Verbot der Tiermehlfütterung, zumindest an Rinder, in der Bundesrepublik Deutschland ein?
5. Wenn ja, welche Schritte leitet sie dazu ein, wenn nein, warum nicht?
6. Durch welche weiteren Vorbeugemaßnahmen stellt die Landesregierung den Schutz vor weiteren Infektionsübertragungen sicher, da mangels fehlender Diagnosemöglichkeiten „BSE-Freiheit“ weder bei Fleisch, noch bei Zuchtieren oder Sperma ausgewiesen werden kann?

Das Ministerium für Umwelt und Gesundheit hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Dezember 1990 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In den Jahren 1987 bis 1990 wurde kein Tiermehl direkt aus dem Vereinigten Königreich nach Rheinland-Pfalz verbracht. Erkenntnisse über ein mittelbares Verbringen von Tiermehl oder von tiermehlhaltigen Produkten vor Mai 1989 aus dem Vereinigten Königreich liegen der Landesregierung nicht vor. Seit Mai 1989 wird kein Tiermehl aus dem Vereinigten Königreich in die Bundesrepublik Deutschland verbracht.

Zu 2. und 3.:

Der Einsatz von Tiermehl bei der Fütterung von Wiederkäuern ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich. In Rheinland-Pfalz wird Tierkörpermehl bei der Wiederkäuerfütterung nach den Erkenntnissen der Landesregierung nicht eingesetzt. Da über Futtermittel pflanzlicher Herkunft ein ernährungsphysiologisch gleichwertiges Proteinangebot für Wiederkäuer erzielbar ist, besteht für den Einsatz von Tiermehlen in der Wiederkäuerfütterung keine Notwendigkeit.

Zu 4.:

Ein generelles Verfütterungsverbot von Tiermehlen wird von der Landesregierung nicht für notwendig erachtet. Der Einsatz von Tiermehlen bei der Schweine- und Geflügelfütterung ist ernährungsphysiologisch und wirtschaftlich sinnvoll, die Verfütterung von Tiermehlen an Wiederkäuer ist dagegen nicht üblich.

Nach gutachterlicher Äußerung des Bundesgesundheitsamtes besteht bei den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften für die Herstellung und Behandlung von Tiermehlen keine Gefahr der Übertragung eines Erregerpotentials. Ausländische Tierkörpermehle als Tierfutter oder Tierfutterbestandteile unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland den hier geltenden rechtlichen Voraussetzungen.

Die Einfuhr von Tiermehlen aus dem Vereinigten Königreich in die Bundesrepublik Deutschland ist seit Mai 1989 nicht mehr zulässig.

Zu 5.:

Ein generelles, ausnahmsloses Verfütterungsverbot von Tiermehlen hätte neben dem Ausfall wirtschaftlicher und seuchenhygienisch unbedenklicher Nutzungsmöglichkeiten den Anfall großer Abfallmengen zur Folge. Hieraus würde zwangsläufig das unkontrollierbare Risiko einer mißbräuchlichen Verwertung und Beseitigung von Tiermehlen resultieren.

Zu 6.:

Die Landesregierung hält hinsichtlich der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich die Bestimmungen der Futtermittel-Einfuhrverordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I. S. 999) und der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderencephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft vom 22. August 1990 (BAnz. S. 4401) für ausreichend.

Dr. Beth
Staatsminister